

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 22.09.2022**

TOP 6

Rahmenkonzept und Interessensbekundungsverfahren zur Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII

A. Problem

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – wurde mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 grundlegend reformiert. Zielsetzung ist, vor allem junge Menschen in belastenden Lebenssituationen zu stärken und vor Benachteiligung zu schützen, indem sie mehr Beteiligung, verbesserte Kinder- und Jugendschutz-Bedingungen und mehr Prävention vor Ort erfahren.

Als eine Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles wurde der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, gemäß § 9a SGB VIII eine Ombudsstelle zur Beratung in, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Der Gesetzgeber verfolgt damit die Zielsetzung einer verbesserten Teilhabe von jungen Menschen, Eltern und Familien im Kinder- und Jugendhilfesystem, zu der die Schaffung einer unabhängigen, bedarfsgerechten Beschwerde- und Konfliktberatungsmöglichkeit einen Beitrag leisten soll (BT-Drs. 19/26107: 75f.). Für die Freie Hansestadt Bremen besteht somit zur Einrichtung einer solchen Stelle eine objektiv-rechtliche Verpflichtung.

B. Lösung

Die Freie Hansestadt Bremen richtet zum 01.04.2023 eine zentrale, landesweite Ombudsstelle ein. Sie gliedert sich organisatorisch in zwei Standorte, jeweils in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, in denen regelmäßig eine Beratung vor Ort angeboten wird.

Die Standort-Einrichtung soll Ratsuchenden eine gute Erreichbarkeit ermöglichen und so zur Niedrigschwelligkeit des Angebotes beitragen. Außerdem wird in Bremen-Nord bedarfsorientiert eine Vor-Ort-Beratung angeboten.

Mit der Einrichtung der Ombudsstelle bietet die Freie Hansestadt Bremen jungen Menschen und ihren Angehörigen bzw. Sorgeberechtigten eine niedrigschwellige Anlaufstelle in Konfliktfällen mit der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. Sie werden in diesem Zusammenhang über ihre Rechte informiert und darin unterstützt, ihre Rechtsansprüche wahrzunehmen.

Die Freie Hansestadt Bremen vergibt den Betrieb der Ombudsstelle an eine geeignete juristische Person im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens. Durch den externen Betrieb soll die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Stelle transparent nach außen dargestellt

werden, um den Zugang für junge Menschen und ihre Familien möglichst niedrigschwellig zu gestalten.

Gemäß § 9a SGB VIII ist die Ombudsstelle bedarfsgerecht auszustatten sowie barrierefrei zu gestalten. Ihr unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Agieren ist zu gewährleisten.

Die Einrichtung und Finanzierung der Ombudsstelle erfolgt gemäß rechtlicher Verpflichtung dauerhaft. Der erste Förderzeitraum beginnt am 01.04.2023 und endet zum 31.12.2027. Während dieses Zeitraums ist die ausreichende Personal- und Sachmittel-Ausstattung hinsichtlich der Anforderungen an eine Niedrigschwelligkeit und Bedarfsgerechtigkeit zu evaluieren. Sie ist bei Bedarf nach Ablauf des Förderzeitraums anzupassen.

In den Anlagen wird dem Landesjugendhilfeausschuss das „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“, in dem die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Ombudsstelle konkretisiert wird, sowie ein Aufruf zur Interessensbekundung vorgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Aufgrund der Einführung der gesetzlich verlangten Ombudsstelle entstehen dem Land Bremen ab dem Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von rund 350.000 € jährlich und für das Jahr 2023 aufgrund der Einführung zum 01.04.2023 262.500€. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten.

Da ein Teil der Beratungsleistung der Ombudsstelle für den Kindertagesbetreuungsbereich aufgebracht wird, beteiligt sich die Senatorin für Kinder und Bildung zu 20% an den Kosten. Dies bedeutet für das Jahr 2023 52.500€ und 70.000€ in 2024. Die Abdeckung erfolgt innerhalb des verfügbaren Ressortbudgets.

Zum 31.03.25 wird eine Zwischenprüfung der Auslastung und der Ressortanteile vorgenommen, auf deren Basis die Finanzierungsanteile (neu) festgelegt werden.

Eine Abdeckung der Finanzierungsbedarfe von SJIS ist aus den Sozialleistungen des Landes im Haushaltsvollzug 2023 bereitzustellen und bei der Haushaltsaufstellung bzw. der Finanzplanung 2024 ff. entsprechend zu berücksichtigen.

Da es sich um eine jährlich zu beantragende und zu gewährende Zuwendung handelt, ist keine Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich durch die Gesetzesänderung nicht. Die Angebote richten sich an alle Geschlechtsidentitäten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist abgeschlossen.

Durch einen Fachtag sowie in Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII wurde die Beteiligung von Vertreter:innen der freien Träger an Plänen zur Einrichtung einer Ombudsstelle hergestellt.

F. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt das „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“ sowie seine Umsetzung, nimmt den Aufruf zur Interessensbekundung zustimmend zur Kenntnis und bittet die Verwaltung um die Durchführung des Interessensbekundungsverfahrens.

Anlagen:

Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG

Aufruf zur Interessensbekundung: Konzeptionelle Entwicklung und Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG

Rahmenkonzept

zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG

1) Einleitung: Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß §9a SGB VIII

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG, im Folgenden auch: SGB VIII-Reform) in 2021 wurde der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine Ombudsstelle zur Beratung in, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Der Gesetzgeber verfolgt damit die Zielsetzung einer verbesserten Teilhabe von jungen Menschen, Eltern und Familien im Kinder- und Jugendhilfesystem, zu der die Schaffung einer unabhängigen, bedarfsgerechten Beschwerde- und Konfliktberatungsmöglichkeit einen Beitrag leisten soll.

2) Ziele und Zielgruppen der Ombudsstelle

Mit der Einrichtung der Ombudsstelle bietet die Freie Hansestadt Bremen jungen Menschen und ihren Angehörigen bzw. Sorgeberechtigten eine niedrigschwellige Anlaufstelle in Konfliktfällen mit der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. Sie werden in diesem Zusammenhang über ihre Rechte informiert und darin unterstützt, ihre Rechtsansprüche wahrzunehmen. Angelehnt an den aktuellen Fachdiskurs ist ein formuliertes Ziel, durch eine „fachlich begründete Parteilichkeit“¹ der ombudtschaftlichen Beratung ein bestehendes Machtgefälle zwischen den Fachkräften des Jugendamts bzw. der freien Träger und den jungen Menschen im Hilfesystem auszugleichen². Diese Machtasymmetrie

¹ Hansbauer / Stork (2017) begründen die Notwendigkeit einer Parteilichkeit in der Ombudschaft mit dem Bedarf von Kindern und Jugendlichen außerdem damit, dass diese als Minderjährige nicht im direkten Verhältnis von Bürger:innen und Staat stünden, sondern Sorgeberechtigte und pädagogische Institutionen seien „zwischen geschaltet“. Sie seien auf Beratungs- und Begleitungspersonen angewiesen, da sie zum einen noch nicht umfassend Bürgerrechte (z.B. Beschreiten von Klagewegen) innehätten und zum anderen häufig Schwierigkeiten hätten, Interessen, Wünsche und Beschwerden eigenständig zu artikulieren. Eine „Parteilichkeit“ zeigt sich demnach in der Unterstützung der jungen Menschen bei ihrem Anliegen. Vgl. Hansbauer, Peter, Stork, Remi (2017): Ombudschaften für Kinder und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven. Expertise zum 15. Kinder- und Jugendbericht, S 27f. Online abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_HansbauerStork_neu.pdf (21.3.2022).

² Vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe e.V. (2021): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Drs. 18/10078), S. 7. Online abrufbar unter: [BNO Stellungnahme Niedersachsen Ref.Entwurf 2021 11 10.pdf \(ombudschaft-jugendhilfe.de\)](http://www.bno-ombudschaft-jugendhilfe.de) (18.3.2022)

kann sich z.B. in unterschiedlichen Zugängen und Ressourcen an Wissen über Leistungs- und Hilfsansprüche zeigen, deren Auswirkungen für die jungen Menschen schwerwiegend sein können. Die Ombudsstelle dient auch – zusätzlich zu internen Beschwerdeverfahren – als eine mögliche externe Beschwerdemöglichkeit im Pflegekinderwesen, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in (teil-)stationären Einrichtungen.

Als Zielgruppen der ombudschafftlichen Beratung in Konfliktfällen sind demnach insbesondere zu nennen:

- Junge Menschen bis 27 Jahre,
 - die im Leistungs- bzw. Hilfeverhältnis mit einem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen bzw. mögliche Ansprüche geltend machen wollen
 - die in Pflegeverhältnissen oder im Einrichtungskontext der Erziehungshilfe aufwachsen, z.B. in betreuten Wohnformen oder in Heimen
 - die Angebote der offenen Jugendarbeit wahrnehmen, z.B. in Jugendfreizeitheimen
 - die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bzw. Kindertagespflege besuchen
 - die aufgrund einer (drohenden) körperlichen, seelischen und geistigen Behinderung einen möglichen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben
- sowie ihre Familien, Eltern, Pflegeeltern, Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte und Vormünder

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich, dass sich die Ombudsstelle als eine unabhängige, nicht weisungsgebundene externe Beschwerdestelle in ein bereits bestehendes Gesamtsystem des Beschwerdemanagements eingliedert. Daher ist der Aufgabenbereich der Ombudsstelle zu anderen Beschwerdestellen abzugrenzen und es kommt insbesondere eine effektive Verweisberatung als Funktion der Ombudsstelle im Bereich Kita in Betracht.

- Eine wesentliche Eigenschaft der Ombudsstelle ist, dass diese nur in Konflikten „angerufen“ werden soll, die sich im Rahmen der Leistungserbringung ergeben; sie ist damit von der allgemeinen Beratung im Sinne § 10a SGB VIII abzugrenzen sowie von bestehenden Beratungsstellen, wie z. B. Schattenriss und Jungenbüro, etc.
- Gleichzeitig ist die Ombudsstelle in diesem Sinne vom Landesjugendamt abzugrenzen, welches als erlaubniserteilende Behörde die Aufsicht über die Einrichtung mit Blick auf die Sicherung des (strukturellen) Kindeswohls in Einrichtungen hat. Das heißt, Konfliktfälle, bei denen auf struktureller Ebene das Kindeswohl in Einrichtungen gefährdet sein könnte, sind an das Landesjugendamt weiterzugeben.
- Im Sinne der Gesetzesbegründung zum § 9a SGB VIII ist die Ombudsstelle für Konflikte vorzusehen, in denen junge Menschen aufgrund bestehender struktureller Machtasymmetrien ihre Rechte häufig nicht umfassend verwirklichen können³. Demnach ist die Zuständigkeit der Ombudsstelle dann gegeben, wenn Machtasymmetrien ansonsten eine Verwirklichung der Rechte verhindern könnten. Das heißt, es geht um individuelle Konfliktfälle z. B. zwischen Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Träger der jeweiligen Kindertagesstätte.
- Deutlich abzugrenzen ist die Ombudsstelle thematisch von der Beratung von Eltern bezüglich der Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sowie der Erhebung von Beiträgen. Beratungssuchende wenden sich in der Stadtgemeinde Bremen an die fachliche Leitstelle bei der Senatorin für Kinder

³ Vgl. LPK-SGB VIII/Kepert §9a Rn.4

und Bildung und in der Stadtgemeinde Bremerhaven an die Abteilung Kinderförderung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen.

3) Struktur

Die Freie Hansestadt Bremen richtet eine zentrale Ombudsstelle auf Landesebene ein. Diese zentrale Stelle gliedert sich organisatorisch in zwei Standorte auf, jeweils in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, in denen kontinuierlich eine niedrigschwellige Beratung vor Ort angeboten wird. Bedarfsorientiert soll auch eine Vor-Ort-Beratung in Bremen-Nord organisiert werden. Diese wird nicht permanent, sondern bei entsprechenden Bedarfen in Einzelfällen, wie z.B. Mobilitätseinschränkungen, in angemieteten Räumlichkeiten vorgehalten.

Die Freie Hansestadt Bremen garantiert die Unabhängigkeit der Arbeit der Ombudsstelle, indem ihre organisatorische Eigenständigkeit, auch hinsichtlich einer Entscheidungskompetenz in Personal-, Organisations- und Beratungsfragen, gesichert ist.

Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet eine dauerhafte, bedarfsgerechte Ausstattung und Finanzierung der Ombudsstelle. Die in Punkt 5a dargelegte Finanzierung ist für einen Zeitraum vom 1.4.2023 bis zum 31.12.2027 befristet, um vor einer Fortsetzung die ausreichende Personal- und Sachmittelausstattung hinsichtlich der Anforderungen an eine Niedrigschwelligkeit und Unabhängigkeit zu evaluieren. Auch sollen die fachlichen Auswirkungen der Verknüpfungen der Ombudsstelle als externe Beschwerdemöglichkeit in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen sowie im Pflegekinderwesen (vgl. 4b und c) untersucht werden.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine bedarfsgerechte Anpassung, die aufgrund fehlender Erfahrungswerte mit den Bedarfen der im KJSG neu formulierten Zielgruppen ombudtschaftlicher Beratung, z.B. im KiTa-Bereich, erforderlich ist. Eine Zwischenprüfung der Kapazitätsauslastung soll zum 31.3.2025 erfolgen.

Die Evaluation wird in Federführung der Senatorischen Behörde für Soziales, Jugend, Integration und Sport durchgeführt. Die Mitwirkung des OST-Trägers und der Mitarbeitenden der Ombudsstelle ist erforderlich.

Die Freie Hansestadt Bremen vergibt den Betrieb der Ombudsstelle an eine geeignete juristische Person (im Folgenden: der OST-Träger) im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens. Durch den externen Betrieb soll die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Stelle transparent nach außen dargestellt werden, um den Zugang für junge Menschen und ihre Familien möglichst niedrigschwellig zu gestalten. Es wird von einer Fokussierung der ombudtschaftlichen Beratungsleistung der einzurichtenden Stelle im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ ausgegangen. Der Betrieb durch eine juristische Person, die Leistungen im (teil-)stationären Bereich „Hilfen zur Erziehung“ in der Freien Hansestadt Bremen erbringt, soll in der Regel nicht erfolgen. Damit wird der Empfehlung⁴ gefolgt, die Struktur und Finanzierung der Ombudsstelle mit größtmöglicher Distanz zu Organisationen anzusiedeln, die in Aufgaben der Leistungserbringung oder Leistungsgewährung involviert sind. Mögliche Interessenskonflikte sollen so vermieden und der Vorgabe einer unabhängigen Arbeitsweise der Ombudsstelle in § 9a SGB VIII optimal entsprochen werden.

⁴ Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe e.V. (2020): Fact Sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Online abrufbar unter: [FactSheet-Unabhaengigkeit_2020_11_18_.pdf \(ombudschaft-jugendhilfe.de\), S. 2](#) (18.8.2022)

4) Aufgabenprofil

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Ombudsstelle erfolgt unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden sowie niedrigschwellig und barrierefrei. Der OST-Träger gewährleistet dies, u.a. auch bei der Gestaltung der Öffnungs- und Beratungszeiten.

Als Merkmale für eine unabhängige Organisationsform und Arbeitsweise gelten⁵:

- Freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe nehmen keinen Einfluss auf die Beratung oder Personal- und Betriebsentscheidungen der Ombudsstelle. Auch organisatorisch wird sichergestellt, dass eine Einflussnahme nicht erfolgt bzw. nicht erfolgen kann
- Expliziter Ausschluss eines Weisungsrechts von Leitungs- und Führungskräften von Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Ombudsstelle
- Distanzierte Haltung der Mitarbeitenden gegenüber Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, auch wenn Bezugs- und Anknüpfungspunkte aus bestehenden oder vorhergehenden Arbeits- und / oder Fachkontexten bestehen
- Die Organisationsform und der Organisationsaufbau ermöglichen ein unabhängiges Handeln
- Vorhandene Fachexpertise zur Sicherung von Qualitätsstandards in der ombudtschaftlichen Beratung

Auch der Einsatz von qualifizierten und geeigneten Ehrenamtlichen als „neutrale Externe“ und somit mögliche Korrektive können das unabhängige Handeln der Ombudsstelle stärken.

Der OST-Träger legt im Konzept geeignete a) Strukturen, Prozesse und Verfahrensweisen, sowie b) Personalentwicklungsformate zur konstanten kritischen Reflektion der ombudtschaftlichen Beratungspraxis, zur Sicherung dieser Grundsätze und Qualitätsstandards dar.

a. Ombudtschaftliche Beratung in Konfliktfällen

Die Beratungsaufgaben orientieren sich eng an dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 9a SGB VIII: Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle beraten in, vermitteln bei und unterstützen die Klärung von Konfliktfällen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu erwarten ist eine Fokussierung der Anfragen und Beratungsleistungen im Bereich „Hilfen zur Erziehung“. Der OST-Träger hat eine entsprechende Fachlichkeit in diesem Bereich vorzuweisen.

Zudem ist zum 1.1.2028 die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen⁶. Die Ombudsstelle soll bereits mit ihrer Einrichtung die Beratung dieser Zielgruppe *bei Konflikten* grundsätzlich einschließen. Die Expertise in diesem Bereich soll schrittweise bis 2028 aufgebaut werden.

Die Tätigkeit der Ombudsstelle grenzt sich von den Aufgaben der spätestens zum 1.1.2024 einzuführenden Verfahrenslots:innen wie folgt ab: Neben der Unterstützung der Verwaltung bei der Zusammenführung der beiden Leistungssysteme beraten und begleiten die Verfahrenslots:innen auf unabhängige Weise junge Menschen und ihre Familien, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Sie werden in der Stadtgemeinde Bremen beim Amt für Soziale Dienste und in der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Amt für Jugend, Familie und Frauen angesiedelt. Ziel ihrer Tätigkeit ist es, bei der Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen

⁵ Angelehnt an: ebd.

⁶ Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF, 2021): Synopse. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021, S. 6 f. Online abrufbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Synopse_KJSG_Stand_10.6.2021_.pdf (2.6.2022)

und Rechten zu unterstützen. Anders als die einzurichtende Ombudsstelle beraten sie nicht konflikt(lösungs)bezogen, sondern „lotsen“ durch die Eingliederungshilfe-Beantragungs-Verfahren. Bei Bedarf ist entsprechend des Anfrage-Inhalts entsprechend an die Verfahrenslots:innen zu verweisen. Da die Verfahrenslots:innen-Funktion nach § 10b SGB VIII nicht in § 2 SGB VIII aufgezählt ist, scheidet eine Inanspruchnahme des Ombudssystems bei Konflikten mit den Lots:innen aus. Gleiches gilt für junge Menschen mit Behinderung, die allein Leistungen nach Teil 2 SGB IX beziehen.

Nicht in das Aufgabenspektrum der ombudtschaftlichen Beratung fallen in der Regel:

- Allgemeine Beratung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Beratung bezüglich Geltendmachung von Platz-Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung inkl. Anmeldeverfahren / Kinder-ID
- Beratung zur Arbeit der zum 1.1.2024 einzuführenden Verfahrenslots:innen nach § 10b SGB VIII
- Fachpolitische Lobbyarbeit

Der Auftrag einer fachpolitischen Öffentlichkeitsarbeit kann aus dem SGB VIII abgeleitet werden und ist somit Aufgabe der Ombudsstelle, deren unabhängige und nicht-weisungsgebundene Wahrnehmung zu gewährleisten ist (vgl. auch Punkt 4 d). Sie ist jedoch klar von einer fachpolitischen Lobbyarbeit abzugrenzen: Diese zeichnet sich durch eine (öffentliche) Vertretung der Interessen der Betroffenen in politischen Entscheidungsprozessen aus.⁷ Lobbyarbeit findet zumeist im Kontext eines organisierten Zusammenschlusses bzw. Verbandes statt. Im Zusammenschluss werden Methoden angewandt, um eine Vielzahl unterschiedlicher Forderungen zu vereinheitlichen, zu selektieren und zu artikulieren, um die Interessen der Mitglieder bzw. Betroffenen im politischen Entscheidungssystem durchzusetzen⁸. Die Struktur der einzurichtenden Ombudsstelle entspricht nicht diesem Grundsatz eines Zusammenschlusses von Personen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele. Ihr Auftrag ist die ombudtschaftliche Beratung in Konfliktfällen im Kinder- und Jugendhilfesystem, mit dem Fokus, die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Dieser Auftrag ist nicht gleichzusetzen mit einer Interessensvertretung im politischen Feld, auch da kaum objektivierbare Mittel zur Erhebung, Bündelung und Auswahl der Interessen der Betroffenen *im Sinne ihres selbstformulierten Willens* in der einzurichtenden Struktur verfügbar sind. Dass Lobbyarbeiten ins Aufgabenspektrum der Ombudsstellen fallen (sollen), lässt sich weder aus der bundesgesetzlichen Regelung selbst noch der Gesetzesbegründung⁹ ableiten. Daher ist ein regelhafter Ausschluss dieser Tätigkeit aus dem Aufgabenspektrum der Ombudsstelle in der Freien Hansestadt Bremen nicht als Eingriff in das Prinzip nicht-weisungsgebundener Unabhängigkeit zu werten. Der Ausschluss ist zu begründen mit einer fachlichen Fokussierung der einzurichtenden Stelle auf die ombudtschaftliche, adressat:innenorientierte Beratung im Sinne der Betroffenen.

- Anwaltliche Rechtsberatung bzw. Vertretung in Klagefällen vor Gericht sowie Mediation

⁷ Vgl. Lobbyismus-Definition in Belwe, Katharina (2006): Editorial. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 15–16/2006. Online abrufbar unter: [PUZ_KW_15_16_2005.pdf \(bpb.de\)](#) (10.6.2022).

⁸ Straßner, Alexander, Funktionen von Verbänden in der modernen Gesellschaft, S. 10 - 13. In: ebd.

⁹ Deutscher Bundestag (2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 25.1.2021. Drucksache 19/26107, S. 75 f. Online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> (11.5.2022)

Zwar kann die ombudtschaftliche Beratung die Information über Klagemöglichkeiten und beratende Begleitung bei Klagewegen umfassen¹⁰, sollten in Einzelfällen alle weiteren Optionen zur Inanspruchnahme von Rechten bzw. Leistungen ausgeschöpft sein. Auch die psychosoziale Begleitung von Rechtsverfahren im Kinder- und Jugendhilfebereich kann Teil der Ombudsstellen-Aufgaben sein. Die fachlich begründete Parteilichkeit der Ombudsstelle ist jedoch klar abzugrenzen von einer (rechts-)anwaltlichen Beratung und Begleitung – an die entsprechend verwiesen werden sollte – oder proaktiven Aufforderungen zu Klagen gegen den öffentlichen oder freien Jugendträger.

Die ombudtschaftliche Beratung unterscheidet sich von einer anwaltlichen Vertretung dadurch, jungen Menschen und ihren Familien nicht in jedem Falle zur Durchsetzung ihres Willens zu verhelfen. Ziel der ombudtschaftlichen Arbeit ist, bei der Inanspruchnahme individueller Rechtsansprüche zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass der Wille der jungen Menschen und Familien gleichberechtigt in Aushandlungen mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt wird.¹¹

Der OST-Träger schärft diese fachliche Abgrenzung im Konzept der Ombudsstelle und definiert den konzeptionellen Rahmen der Anwendung einer „fachlich begründeten Parteilichkeit“ in der Beratungspraxis. Er führt den sachbezogen-objektiven, konfliktlösenden Anspruch an die Beratungsleistung aus und legt Methoden dar, die geeignet sind, um die Beratung partizipativ, ressourcen- und adressat:innenorientiert zu gestalten, sodass der Willen der Ratsuchenden (im Sinne einer Selbstbestimmung) das Leitmotiv der Beratung und Begleitung des weiteren Vorgehens darstellt. Der OST-Träger benennt außerdem anzuwendende Fortbildungs- und Supervisions-Instrumente zur kontinuierlichen kritischen Reflektion und Sicherung der Einhaltung der formulierten Standards.

b. Externe Beschwerdemöglichkeit in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 (2), Nr. 4 SGB VIII

Junge Menschen und ihre Familien, die sich im Betreuungskontext betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45a SGB VIII befinden, sind in der Beratungspraxis bereits mögliche Zielgruppen der ombudtschaftlichen Beratung (siehe Punkt 2). Daher soll die mit dem KJSG in Kraft getretene gesetzliche Verankerung einer externen Beschwerdemöglichkeit in persönlichen Angelegenheiten für junge Menschen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (vgl. § 45, 2, Nr. 4 SGB VIII) mit der Einrichtung einer Ombudsstelle verknüpft werden.

Die Ombudsstelle wird als eine mögliche externe Beschwerdestelle für Einrichtungen im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ sowie der Kindertagesbetreuung eingerichtet. Als vorteilhaft für die Zielgruppen wird erachtet, dass sie von der unabhängigen Struktur und Fachexpertise der Ombudsstelle profitieren können¹².

¹⁰ Gemäß §5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz dürfen Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten – wie Beratungstätigkeiten – erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören. Solange die Rechtsdienstleistung einer Ombudsstelle daher eine Nebentätigkeit bleibt, was grundsätzlich der Fall sein dürfte, ist sie als zulässig zu betrachten (Vgl. Smessaert, Angela (2022): §9a Ombudsstellen, S. 176. In: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 174 – 179 sowie Schindler, Gila (2019): Rechtsgrundlagen der ombudtschaftlichen Tätigkeit – Handlungs- bzw. Vertretungsbefugnisse und ihre Grenzen. Online abrufbar unter: [OMBUD_Jugendhilfe_Gutachten_Druck_191029.indd \(ombudschafft-jugendhilfe.de\)](https://ombud.jugendhilfe.de/OMBUD_Jugendhilfe_Gutachten_Druck_191029.indd) (13.7.2022)

¹¹ Vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe e.V. (2021), S. 7.

¹² Vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe e.V. (2022): Einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen, S. 1 und 4. Online abrufbar unter: https://ombudschafft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Positionspapier_Externe_Beschwerdestellen_2022.pdf (10.5.2022)

Die Einrichtungsträger bleiben in der Verpflichtung, interne Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten und zu stärken. Ferner sind sie angehalten, den Zugang zur externen Beschwerdestelle niedrigschwellig zu gestalten, Beratungen vor Ort in den Einrichtungen zu ermöglichen und die jungen Menschen umfassend und transparent über interne und externe Beschwerdeverfahren zu informieren. Unter Einhaltung des Datenschutzes und Wahrung der Vertraulichkeit wird ein Rückfluss der anonymisierten Beschwerde-Inhalte an die Einrichtungsträger sichergestellt, sodass die Erkenntnisse für eine Qualitätsentwicklung ausgewertet und genutzt werden können¹³. Der OST-Träger stellt die Teilnahme an entsprechenden Formaten und Dialogprozessen sicher.

Die Freie Hansestadt Bremen verankert diese Grundsätze in interne Verfahren zur Betriebserlaubniserteilung und Qualitätssicherungsverfahren der Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, und informiert und berät die freien Träger entsprechend.

c. Beschwerdestelle nach § 37b SGB VIII im Pflegekinderwesen

Zur Stärkung der Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen wird die Ombudsstelle als externe Beschwerdestelle im Pflegekinderwesen eingerichtet.

Im reformierten § 37b SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege wird das Jugendamt in die Gewährleistungspflicht genommen, Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten vorzuhalten und darüber zu informieren. Es wird jedoch keine *externe* Beschwerdestelle vorgeschrieben (anders als im § 45, 2, Nr. 4 SGB VIII)

Um dem Leitgedanken des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stärkung der Rechte von jungen Menschen, die außerhalb der Familie aufwachsen sowie von Beteiligungsstrukturen – in der Umsetzung in der Freien Hansestadt Bremen starkzumachen, soll die Ombudsstelle dezidiert als Beschwerdestelle für junge Menschen in Pflegeverhältnissen, ihre Eltern, Angehörigen und Pflegeeltern kenntlich gemacht werden. Die Vorteile liegen für die Zielgruppen auch hier darin, dass sie zusätzlich zu internen Beschwerdeverfahren von der Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Fachexpertise der Ombudsstelle profitieren können.

Die oben dargestellten Anforderungen an den OST-Träger zum Rückfluss anonymisierter Beschwerde-Inhalte zum Zwecke der Qualitätsentwicklung sowie der Teilnahme an Dialogprozessen gelten entsprechend. Außerdem verpflichtet sich der OST-Träger zur Einhaltung der Meldepflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen.

d. Adressat:innenorientierte Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit § 17 SGB I ist die Beratungs- und Vermittlungs-Leistung der Ombudsstelle in jeder Hinsicht barrierefrei und u.a. auch in zeitgemäßer, verständlicher Weise zu erbringen. Um den barrierefreien, niedrigschwelligen Zugang zu sichern, ist die Ombudsstelle gefordert, ihre Informationsmaterialien und Kommunikationsweisen an die vielfältigen und besonderen Bedarfe der jungen Menschen anzupassen und entsprechend adressat:innenorientiert zu gestalten. Diese sind im Sinne des KJSG auf eine für die Zielgruppen verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Weise zu entwickeln.

Der OST-Träger legt im Konzept zu jeder der unter Punkt 2 genannten Zielgruppe einen Ansatz zur adressat:innenorientierten, (alters)angemessenen sowie geschlechter- und diversitätsgerechten Ansprache und Information dar, einschließlich der zu nutzenden Formate, Medien und Plattformen, auch im digitalen Raum. Dies beinhaltet Vorschläge zur Einbeziehung relevanter Akteur:innen wie Schulen, Vereinen oder weiteren Freizeitstrukturen, um Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern gezielt über die Angebote der Ombudsstelle zu informieren.

¹³ Ebd. S. 7f.

e. Vernetzung mit Akteur:innen im Bereich Kinder- und Jugendrechte

Die Ombudsstelle sorgt für einen regelmäßigen Austausch und die Vernetzung mit weiteren Akteur:innen im Kontext der Kinder- und Jugendrechte. Die Strukturen des Netzwerkes und ihre wesentlichen Erkenntnisse zur Stärkung der Kinder- und Jugendrechte in der Freien Hansestadt Bremen sind Teil des Jahresberichtes.

Der OST-Träger legt Ansätze und Vorgehensweisen zur sowie Ziele der hier dargestellten Vernetzung im Konzept dar.

f. Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Controlling

Qualitätsentwicklung der ombudtschaftlichen Beratungspraxis

Die zentrale Ombudsstelle ist für die interne Sicherung von Qualitätsstandards und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung verantwortlich. Die entsprechende Expertise wird u.a. durch eine überregionale Vernetzung in Fachorganisationen sowie der Einhaltung des Prinzips eines regelmäßigen, supervisorischen Fachaustausches der Ombudspersonen im „Beratungsalltag“ hergestellt. Der OST-Träger entwickelt *nach* Einrichtung der Stelle einen Qualitätskriterienkatalog für eine „gute ombudtschaftliche“ Praxis, der auch die in Punkt 4a gerahmten Ansprüche an eine fachliche Parteilichkeit und sachbezogen-objektive Beratungsausrichtung auf den Willen der Ratsuchenden einschließt. Der Katalog ist mit den zuständigen Senatorischen Behörden und den entsprechenden politischen Gremien bzw. Fachgremien abzustimmen.

Im Konzept der Ombudsstelle führt der OST-Träger die wesentlichen groben Züge des zu erstellenden Qualitätskriterienkataloges aus. Außerdem werden ergänzend Methoden zur Sicherung einer unabhängigen Beratungspraxis und professionellen Abgrenzung zu den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe dargelegt.

Zusammenarbeit zur Qualitätsentwicklung der kommunalen Jugendämter

Ein Großteil der in der ombudtschaftlichen Beratung in der Stadtgemeinde Bremen vorgebrachten Beschwerden richten sich gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger, oder in Verbindung mit dem Leistungserbringer.¹⁴ Der Freien Hansestadt Bremen ist es ein wichtiges Anliegen, die Erkenntnisse der ombudtschaftlichen Beratungspraxis als einen Motor der Qualitätsentwicklung der kommunalen Jugendämter zu nutzen. Daher schafft sie folgende Strukturen:

- Jährlich findet auf der Grundlage des Jahresberichts in jeder Stadtgemeinde ein Fachgespräch unter Beteiligung der Leitungen des jeweiligen Jugendamts, der Dezernatsfunktion, der internen Beschwerdemanagement-Strukturen des Jugendamtes und den Ombudsstellen-Mitarbeitenden statt.
- Der OST-Träger sendet in Vorbereitung auf das Gespräch eine zusammenfassende Auswertung des Jahresberichts, aus der sich mögliche strukturelle Entwicklungspotentiale der Jugendamts-Tätigkeit ableiten lassen.
- Acht Wochen nach dem Fachgespräch sendet das kommunale Jugendamt einen Bericht über die Schlussfolgerungen aus dem Fachgespräch und konkrete Umsetzungsschritte und Instrumente zur Qualitätsentwicklung an den überörtlichen Träger

¹⁴ Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (2021): Jahresbericht 2021. Ombudtschaftliche Beratung und Unterstützung in der Jugendhilfe, S. 8. Online abrufbar unter: [BeBeE Jahresbericht 2021.pdf \(bebee-bremen.de\)](#) (2.5.2022).

Zusammenarbeit zur Qualitätsentwicklung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

In Kooperation mit den freien Trägern der jeweiligen Leistungsbereiche erarbeitet die Ombudsstelle vergleichbare Verfahren und Dialogformate, um die Erkenntnisse der externen Beschwerdestelle für die einrichtungs-interne Qualitätsentwicklung auszuwerten und nutzbar zu machen.

Das Landesjugendamt ist hinsichtlich der Betriebserlaubniserteilungs- und überprüfungsverfahren einzubeziehen.

Controlling und Berichtswesen

Die Ombudsstelle erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten und stellt ihn dem überörtlichen Träger und den politischen Gremien bzw. Fachgremien vor. Datenschutz- und vertraulichkeitsrelevante Grundsätze sind dabei einzuhalten; Rückschlüsse auf einzelne Fälle dürfen nicht gezogen werden können. Der Jahresbericht ist Grundlage für die Qualitätsentwicklungsdialoge mit den kommunalen Jugendämtern und für die geplante Evaluation.

Er enthält daher Angaben¹⁵ zu:

- Beratung in Zahlen
 - Anzahl der Beratungsanfragen und durchgeführte Beratungen, gegliedert in:
 - Stadtgemeinde Bremen, Stadtgemeinde Bremerhaven, Bremen-Nord, Umland
 - Informationen zum Beratungsverlauf:
 - ✓ Telefonisch, per Email und vor Ort
 - ✓ Kurzauskunft, eigenständiger Beratungsvorgang über zwei Beratungen hinaus
 - ✓ Anzahl der Termine
 - ✓ Angaben zum Zeitraum in Wochen bzw. Monaten
 - ✓ Beratungsinhalte (mündliche Information, Unterstützung beim Schriftverkehr, Gesprächsbegleitung, Allgemeine Beratung zu Klagewegen, Begleitung einer Klage, Beratung zum persönlichen Umgang mit der konfliktbehafteten Situation, Vermittlung von organisatorischen Hintergründen, Vermittlung von rechtlichen Hintergründen, Formulierungshilfen, Verweis an zuständige Stellen, ggf. Begleitung zu diesen, Begleitung stellvertretende Gespräche mit dem Jugendamt oder einem freien Jugendhilfeträger, Begleitung zu einem Gespräch mit einem freien Jugendhilfeträger)
- Basisdaten Ratsuchende
 - Alter
 - Geschlecht
 - erstmaliger Kontakt?
 - wie hat die ratsuchende Person von dem Angebot erfahren?
 - Stellung der ratsuchenden Person zum Fallmittelpunkt
 - Mutter, Vater, beide Elternteile, Selbstmeldung junger Mensch, Fachkraft freier Träger, Fachkraft öffentlicher Träger, Pflegeeltern, Vormund, Verwandte / Bekannte / Nachbarn, Großeltern, sonstige
- Informationen zum Fallmittelpunkt / Kernanliegen
 - Anzahl der jungen Menschen im Mittelpunkt der Anfrage
 - Alter
 - Geschlecht
 - Ggf. Fluchthintergrund

¹⁵ Angelehnt an: Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (2021)

- Art und Inhalte der Anfrage:
 - Wen betrifft das Anliegen vorwiegend?
 - ✓ Öffentlicher Jugendhilfeträger
 - ✓ Freier Jugendhilfeträger
 - ✓ Beide
 - Art des Anliegens
 - ✓ Hilfeplanung (Beteiligung, Wunsch- und Wahlrecht)
 - ✓ Hilfestellung (Bewilligung, Umfang)
 - ✓ Hilfestellung in (teil-)stationärer Jugendhilfe
 - ✓ Hilfestellung ambulanter Jugendhilfe
 - ✓ Konflikt mit Fachkraft
 - ✓ Unzufriedenheit mit Qualität der Leistung
 - ✓ Rückführung
 - ✓ Klärung von Zuständigkeitsfragen
 - ✓ Eingliederungshilfe
 - ✓ Kostenheranziehung
 - ✓ Drohende Inobhutnahme Kindeswohlgefährdung
 - ✓ Sorgerechtsstreit, Umgangsgestaltung
 - ✓ Schwierigkeiten in der Kommunikation mit Fachkraft
 - ✓ Wunsch nach sonstigen rechtlichen Informationen
- Anzahl und Inhalte der Fortbildungen und Personalentwicklungsformate der Ombudsstellen-Mitarbeitenden
- Netzwerkstrukturen zur Stärkung der Kinder- und Jugendrechte in der Freien Hansestadt Bremen
- Den genutzten Formaten, sozialen Medien und (digitalen) Plattform im Sinne einer adressat:innen-orientierten Öffentlichkeitsarbeit und einer Beschreibung der Zielerreichung

g. Fortbildungskooperation

Der OST-Träger sichert seine Mitwirkung im Zuge amtsinterner Fortbildungsveranstaltungen des Amtes für Soziale Dienste der Stadtgemeinde Bremen und des Amtes für Jugend, Familie und Frauen der Stadtgemeinde Bremerhaven durch die Ombudsstellen-Mitarbeitenden zu. Die Angebote können sich sowohl an die Fachkräfte des Jugendamtes als auch der freien Träger richten. Mögliche Inhalte gehen aus den jährlich stattfindenden Qualitätsentwicklungsformaten mit den öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe hervor.

5) Ausstattung

a. Finanzierung und Personalausstattung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird voraussichtlich eine maximale Fördersumme von 350.000€ für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten. Im Jahr 2023 stehen die Mittel, orientiert am konkreten Bewilligungszeitraum, anteilig zur Verfügung. Die Zuwendungen werden als Vollfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

b. Qualifikation des Personals

Der OST-Träger stellt sicher, dass das einzustellende Ombudsstellen-Personal über die entsprechende Qualifikation verfügt, um das hier dargestellte Aufgabenspektrum erfüllen zu können.

Sozialpädagogische, erziehungswissenschaftliche und / oder rechtswissenschaftliche Qualifikationsprofile des hauptamtlichen Personals mit entsprechender (gender- und diversitätssensibler) Beratungskompetenz in konfliktbehafteten Situationen sind Grundvoraussetzung. Neben Fachkräften aus dem Spektrum der Sozialen Arbeit und der Rechtswissenschaft wird auch die Berücksichtigung von vergleichbaren Hochschulabschlüssen der Politik- und Sozialwissenschaften mit berufspraktischen Erfahrungen im Feld sowie Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe empfohlen. Hinsichtlich der geplanten Fortbildungskooperation sollte bei mindestens einer Stelle eine didaktische Grundkompetenz zur Durchführung von Schulungen vorhanden sein.

c. Verortung und Räumlichkeiten

Der OST-Träger ist für die Anmietung bzw. die Vorhaltung angemessener Räumlichkeiten für die ombudshaftliche Beratung an beiden Standorten in Bremen und Bremerhaven verantwortlich. Dabei stellt er die niedrigschwellige Erreichbarkeit, etwa durch eine zentrale Lage und eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, und Barrierefreiheit der Räumlichkeiten sowie eine in der Außenwahrnehmung deutlich werdende Unabhängigkeit der Ombudsstelle sicher. Eine Vor-Ort-Beratung in Bremen-Nord ist bedarfsorientiert anzubieten: Dies erfolgt im Zeitrahmen der vorläufigen Befristung z.B. über die stundenweise Anmietung entsprechender Räumlichkeiten¹⁶. Die Zielgruppen werden über das Angebot informiert.

6) Weiteres Vorgehen

Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung in den zuständigen politischen Gremien bzw. Fachgremien soll das Interessensbekundungsverfahren zur Vergabe des Betriebs der hier beschriebenen Ombudsstelle zum 6.10.2022 öffentlich bekanntgegeben werden. Die Einreichungsfrist für Interessensbekundungen ist der 4.11.2022. Ein Beschlussvorschlag zur Trägerschaft einer Ombudsstelle wird von der Verwaltung vorbereitet, der entlang transparenter Auswahlkriterien auf der Grundlage dieses Rahmenkonzeptes erstellt wird. Er soll in den zuständigen politischen Gremien bzw. Fachgremien im Dezember 2022 diskutiert werden.

Die Einrichtung der Ombudsstelle soll möglichst zum 1.4.2023 erfolgen.

¹⁶ Ein Großteil der Anfragen und Beratungen erfolgen in der ombudshaftlichen Praxis telefonisch oder per Email (vgl. Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen 2021, S. 7). Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist somit nicht von einem dauerhaften Bedarf einer Standort-Beratung in Bremen-Nord auszugehen.

Aufruf zur Interessensbekundung

Konzeptionelle Entwicklung und Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG

Ausgangssituation und Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in 2021 wurde der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine Ombudsstelle zur Beratung in, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Die Freie Hansestadt Bremen vergibt den Betrieb der Ombudsstelle an eine geeignete juristische Person. Es ergeht daher nachfolgender Aufruf zur Interessensbekundung an Träger, Trägerverbände und juristische Personen. Ziel der Förderung ist die Konzeptionierung und Umsetzung eines ombudschäftlichen Beratungssystems, wie in dem „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“ beschrieben. Die Trägerschaft der Ombudsstelle ist zunächst auf den Zeitraum vom 1.4.2023 bis zum 31.12.2027 befristet.

Der Betrieb durch eine juristische Person, die Leistungen im (teil-)stationären Bereich „Hilfen zur Erziehung“ in der Freien Hansestadt Bremen erbringt, soll in der Regel nicht erfolgen, um die Struktur und Finanzierung der Ombudsstelle mit größtmöglicher Distanz zu Aufgaben der Leistungserbringung oder Leistungsgewährung anzusiedeln. Mögliche Interessenskonflikte sollen so vermieden und der Vorgabe einer unabhängigen Arbeitsweise der Ombudsstelle in § 9a SGB VIII optimal entsprochen werden.

Ziele und Zielgruppen, Struktur, Aufgabenprofil sowie Ausstattung der einzurichtenden Ombudsstelle sind dem Rahmenkonzept in der Anlage zu entnehmen.

Die einzureichenden Interessensbekundungen enthalten folgende Angaben:

1. Name, Sitz und Rechtsstellung der juristischen Person
2. Darlegung vorhandener Fachexpertise und einschlägiger Erfahrungen in der (Beratungs-)Arbeit mit der Zielgruppe, im Berichtswesen und Controlling sowie im Bereich der adressat:innenorientierten Öffentlichkeitsarbeit im Kontext des Aufgabenfeldes
3. Erläuterung der für die Zielgruppen der Beratungsstelle relevanten Kooperationsbezüge sowie bestehende sozialräumliche Vernetzungen in der Freien Hansestadt Bremen sowie mit weiteren Fachzusammenschlüssen, z.B. auf Hochschul- oder Bundesebene

Einzureichen ist außerdem ein Ombudsstellen-Konzept in Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse zu und praktische Erfahrungswerte aus dem Arbeitsfeld. In ihm wird die oben benannte Rahmung mit geplanten Maßnahmen konkretisiert. Es enthält Ausführungen zu:

- geeigneten a) Strukturen, Prozessen und Verfahrensweisen, sowie b) Personalentwicklungsformaten zur konstanten kritischen Reflektion zwecks Einhaltung und Sicherung der im Rahmenkonzept definierten Qualitätsstandards ombudschafter Beratungspraxis (S. 4 Rahmenkonzept) und Grundsätzen einer unabhängigen Organisationsform und Arbeitsweise (S. 3)
- der wesentlichen groben Züge des geplanten Qualitätskriterienkataloges „guter ombudschafter Praxis“ (S. 6)
- Ansätzen einer adressat:innenorientierten, (alters)angemessenen sowie geschlechter- und diversitätsgerechten Öffentlichkeitsarbeit zwecks Information der Zielgruppen, einschließlich der zu nutzenden Formate, Medien und Plattformen (S. 6)
- Zielen einer Vernetzung mit weiteren Akteur:innen im Kontext der Kinder- und Jugendrechte in der Freien Hansestadt Bremen und geplanten Vorgehensweisen (S. 7)
- möglichen Formaten für eine Auswertung und Nutzbarmachung der Erkenntnisse ombudschafter Beratung für die interne Qualitätsentwicklung der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger (S. 7), unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung als externe Beschwerdestelle im Pflegekinderwesen und in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen (S. 5)
- zum Qualifikationsprofil des einzustellenden Personals sowie zur räumlichen und betrieblichen Organisation der Ombudsstelle (S. 9)
- vorläufige Kosten- und Finanzierungspläne für den Zeitraum 1.4.2023 bis 31.12.2027, aus denen die kalkulierten Personal-, Raum- und Sachkostenausgaben hervorgehen

Die Bewilligung der Landesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Förderzeitraum beginnt am 1.4.2023 und endet zum 31.12.2027.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird voraussichtlich eine maximale Fördersumme von 350.000€ für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten. Im Jahr 2023 stehen die Mittel, orientiert am konkreten Bewilligungszeitraum, anteilig zur Verfügung. Die Zuwendungen werden als Vollfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte per Email an:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Sabine Hastedt
Referentin Abteilung 2, Junge Menschen und Familie
sabine.hastedt@soziales.bremen.de

Abgabeschluss für die Interessenbekundung ist der 4.11.2022. Interessenbekundungen, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Bei einer erfolgreichen Interessenbekundung wird der Träger/-verbund aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Hastedt, auch telefonisch unter 0421 361 10997.